Verordnung des EVD über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen

(MiVo-HF)[1]

vom 11. März 2005 (Stand am 1. November 2010)

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ,

gestützt auf Artikel 29 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002[2] (BBG)
und auf Artikel 46 Absatz 2 BBG in Verbindung mit Artikel 41 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003[3] (BBV),

verordnet:

1. Kapitel: Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1

[1] Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen, unter denen Bildungsgänge und Nachdiplomstudien an höheren Fachschulen eidgenössisch anerkannt werden.

[2] Sie gilt für folgende Bereiche:

a. Technik;

b. Gastgewerbe, Tourismus und Hauswirtschaft;

c. Wirtschaft;

d. Land- und Waldwirtschaft;

e. Gesundheit;

f. Soziales und Erwachsenenbildung;

g.[4] Künste, Gestaltung und Design;

h.[5] Verkehr und Transport.

AS **2005** 1389

1 Abkürzung eingefügt durch Ziff. I der V des EVD vom 20. Sept. 2010, in Kraft seit 1. Nov. 2010 (AS **2010** 4555).
2 SR **412.10**
3 SR **412.101**
4 Fassung gemäss Ziff. I der V des EVD vom 20. Sept. 2010, in Kraft seit 1. Nov. 2010 (AS **2010** 4555).
5 Eingefügt durch Ziff. I der V des EVD vom 20. Sept. 2010, in Kraft seit 1. Nov. 2010 (AS **2010** 4555).

3 Besondere Voraussetzungen, die für einzelne Bereiche nach Absatz 2 gelten, sind in den Anhängen dieser Verordnung geregelt.

2. Kapitel: Voraussetzungen für die Anerkennung

1. Abschnitt: Ausbildungsziele, Umfang, Unterrichtsformen und Unterrichtssprache

Art. 2 Ausbildungsziele

1 Die Bildungsgänge und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vermitteln den Studierenden Kompetenzen, die sie befähigen, in ihrem Bereich selbständig Fach- und Führungsverantwortung zu übernehmen.

2 Sie sind praxisorientiert und fördern insbesondere die Fähigkeit zu methodischem und vernetztem Denken, zur Analyse von berufsbezogenen Aufgabenstellungen und zur praktischen Umsetzung der erworbenen Kenntnisse.

Art. 3 Umfang

1 Für Bildungsgänge gelten folgende Mindestzahlen an Lernstunden im Sinne von Artikel 42 Absatz 1 BBV:

a. 3600 Lernstunden für Bildungsgänge, die auf einem einschlägigen eidgenössischen Fähigkeitszeugnis aufbauen.

b. 5400 Lernstunden für Bildungsgänge, die auf einem anderen Abschluss der Sekundarstufe II aufbauen.

2 Ein Nachdiplomstudium umfasst mindestens 900 Lernstunden.

3 Die zu erreichenden Lernleistungen können auf der Basis von Lernstunden in ein anerkanntes Kreditpunktesystem umgerechnet werden. Bei der Umrechnung entstehende Reste sind aufzurunden.

Art. 4 Unterrichtsformen

1 Bildungsgänge und Nachdiplomstudien können als Vollzeit- oder berufsbegleitendes Studium angeboten werden.

2 Bei berufsbegleitenden Bildungsgängen ist eine Berufstätigkeit im entsprechenden Gebiet von mindestens 50 Prozent vorgeschrieben. Besondere Regelungen in den Anhängen bleiben vorbehalten.

3 Die Berufstätigkeit wird beim berufsbegleitenden Bildungsgang wie folgt angerechnet:

a. bei Bildungsgängen, die auf einem einschlägigen eidgenössischen Fähigkeitszeugnis aufbauen: als höchstens 720 Lernstunden;

b. bei Bildungsgängen, die auf einem anderen Abschluss der Sekundarstufe II aufbauen: als höchstens 1080 Lernstunden.

4 Besondere Unterrichtsformen wie Fernunterricht, dezentraler Unterricht und modularer Unterricht können anerkannt werden.

Art. 5 Unterrichtssprache

Unterrichtssprachen sind die Landessprachen und Englisch.

2. Abschnitt: Rahmenlehrpläne, Promotionsordnung und Qualifikationsverfahren

Art. 6 Erlass von Rahmenlehrplänen

1 Die Bildungsgänge beruhen auf Rahmenlehrplänen.

2 Die Rahmenlehrpläne werden von den Bildungsanbietern in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt entwickelt und erlassen; das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) genehmigt sie auf Antrag der eidgenössischen Kommission für höhere Fachschulen.

3 Für Nachdiplomstudien können Rahmenlehrpläne erlassen werden, soweit dies in den Anhängen dieser Verordnung vorgesehen ist.

Art. 7 Inhalt der Rahmenlehrpläne

1 Die Rahmenlehrpläne legen fest:

a. das Berufsprofil und die zu erreichenden Kompetenzen;

b. …[6]

c. die Bildungsbereiche und ihre zeitlichen Anteile;

d. die Koordination von schulischen und praktischen Bestandteilen;

e. die Inhalte des Qualifikationsverfahrens;

f. die allgemeinen inhaltlichen Themenbereiche wie: Genderfragen, nachhaltige Nutzung von Ressourcen, interkulturelle Kompetenz sowie Arbeitssicherheit, Umwelt- und Gesundheitsschutz.

2 Sie können zudem festlegen, welche Fähigkeitszeugnisse oder gleichwertigen Abschlüsse der Sekundarstufe II Voraussetzung für die Zulassung zu den Bildungsgängen sind.

3 Sie berücksichtigen international gültige Standards der Berufsausübung.

4 Sie werden periodisch überprüft und den wirtschaftlichen, technologischen und didaktischen Entwicklungen angepasst.

6 Aufgehoben durch Ziff. I der V des EVD vom 20. Sept. 2010, mit Wirkung seit 1. Nov. 2010 (AS **2010** 4555).

Art. 8 Promotionsordnung

Der Bildungsanbieter erlässt eine Promotionsordnung.

Art. 9 Qualifikationsverfahren

1 Die abschliessenden Qualifikationsverfahren für Bildungsgänge und Nachdiplomstudien bestehen mindestens aus:

a. einer praxisorientierten Diplom- oder Projektarbeit; und

b. mündlichen oder schriftlichen Prüfungen.

2 Weitere Anforderungen an die abschliessenden Qualifikationsverfahren werden in den Rahmenlehrplänen geregelt.

3 Die Bildungsanbieter regeln die Qualifikationsverfahren im Detail. Dabei berücksichtigen sie in der Aufgabenstellung die Inhalte und Leistungsanforderungen des Unterrichts gemäss den jeweiligen Lehrplänen.

4 Die Organisationen der Arbeitswelt wirken in den abschliessenden Qualifikationsverfahren durch Expertinnen und Experten mit.

3. Abschnitt: Praktika

Art. 10

1 In Bildungsgängen mit Praktikum sind die Bildungsanbieter für die Auswahl der Praktikumsbetriebe verantwortlich.

2 Die Anforderungen an die Praktikumsbetriebe werden von den Bildungsanbietern festgelegt.

3 Die Praktika sind kompetenzorientiert, werden von Fachkräften begleitet und stehen unter der Aufsicht der Bildungsanbieter. Die Einsatz- und Tätigkeitsgebiete entsprechen dem Bildungsstand der Studierenden.

4. Abschnitt: Bildungsanbieter und Lehrkräfte

Art. 11 Bildungsanbieter

1 Die Leitung der Bildungsgänge und Nachdiplomstudien verfügt über die nötigen Fach- und Führungsqualifikationen.

2 Die Einrichtungen, Lehrmittel und Unterrichtshilfen entsprechen den qualitativen Anforderungen an einen fachlich und berufspädagogisch hoch stehenden Unterricht.

3 Die eidgenössische Kommission für höhere Fachschulen kann auch ausserhalb eines Anerkennungsverfahrens in geeigneter Form periodisch überprüfen, ob die Bildungsanbieter die Anforderungen erfüllen.

Art. 12 Lehrkräfte

1 Die Lehrkräfte verfügen über:

a. einen Hochschulabschluss, den Abschluss einer höheren Fachschule oder eine gleichwertige Qualifikation in denjenigen Fächern, in denen sie unterrichten; und

b. eine berufspädagogische und didaktische Bildung:

1. von 1800 Lernstunden bei hauptberuflicher Lehrtätigkeit,
2. von 300 Lernstunden bei nebenberuflicher Lehrtätigkeit.

2 Besteht in einem Bereich kein Bildungsabschluss nach Absatz 1 Buchstabe a, so kann der Bildungsanbieter für diesen spezifischen Unterricht Personen einsetzen, die über entsprechende Praxiserfahrung und Kenntnisse verfügen.

3 Als nebenberuflich gilt eine Bildungstätigkeit nach Artikel 47 Absätze 1 und 2 BBV.

4 Wer weniger als durchschnittlich vier Wochenstunden unterrichtet, unterliegt nicht den Vorschriften nach Absatz 1 Buchstabe b.

5 Das BBT erlässt Rahmenlehrpläne für die Qualifikation der Lehrkräfte. Es richtet sich dabei nach den Artikeln 48 und 49 Absatz 1 BBV.

5. Abschnitt: Zulassung

Art. 13 Bildungsgänge

1 Für die Zulassung zu Bildungsgängen werden, soweit dies im entsprechenden Anhang vorgesehen ist, zusätzlich zum Abschluss der Sekundarstufe II verlangt:

a. Berufserfahrung; und

b. eine Eignungsabklärung.

2 Umfang und Inhalt der Eignungsabklärungen werden von den Bildungsanbietern geregelt.

3 Vorbehalten bleibt eine Zulassung auf Grund gleichwertiger Qualifikationen.

Art. 14 Nachdiplomstudien

1 Die Zulassung zu einem Nachdiplomstudium setzt einen Abschluss auf der Tertiärstufe voraus.

2 Vorbehalten bleibt eine Zulassung auf Grund gleichwertiger Qualifikationen.

6. Abschnitt: Diplom und Titel

Art. 15

[1] Im Diplom werden der Bildungsgang oder das Nachdiplomstudium und der entsprechende Titel mit «dipl.» und den Ergänzungen «HF» bzw. «NDS HF» aufgeführt. Die Titel können mit der Bezeichnung der Fachrichtung ergänzt werden.

[2] Die Titel für die Bildungsgänge werden in den Anhängen geregelt.[7]

[3] Das BBT führt ein Verzeichnis der anerkannten Nachdiplomstudien und der für sie vergebenen geschützten Titel.[8]

3. Kapitel: Anerkennungsverfahren

Art. 16 Gesuch um Anerkennung

[1] Wer einen Bildungsgang oder ein Nachdiplomstudium anerkennen lassen will, muss ein Gesuch stellen.

[2] Das Gesuch ist der zuständigen kantonalen Behörde einzureichen. Diese nimmt zum Gesuch Stellung und leitet ihre Stellungnahme zusammen mit dem Gesuch an das BBT weiter.

[3] Private, gesamtschweizerisch tätige Organisationen der Arbeitswelt reichen ihre Gesuche direkt dem BBT ein.

[4] Das Gesuch gibt Auskunft über:

a. Trägerschaft;
b. Finanzierung;
c. Organisation und Unterrichtsformen;
d. Einrichtung und Unterrichtshilfen;
e. Qualifikationen der Lehrkräfte;
f. Lehrplan;
g. Regelung über das Zulassungs-, Promotions- und Qualifikationsverfahren;
h. Qualitätssicherungs- und Qualitätsentwicklungssystem.

Art. 17 Entscheid

Das Bundesamt entscheidet über die Anerkennung auf Antrag der eidgenössischen Kommission für höhere Fachschulen.

7 Fassung gemäss Ziff. I der V des EVD vom 20. Sept. 2010, in Kraft seit 1. Nov. 2010 (AS **2010** 4555).
8 Eingefügt durch Ziff. I der V des EVD vom 20. Sept. 2010, in Kraft seit 1. Nov. 2010 (AS **2010** 4555).

Art. 18 Entzug der Anerkennung

1 Werden die Mindestvorschriften nicht eingehalten, so setzt das BBT eine Frist zur Mängelbehebung an.

2 Verstreicht diese Frist ungenutzt oder werden die Mängel nicht entsprechend der Mindestvorschriften behoben, so entzieht das BBT die Anerkennung. Die zuständige kantonale Behörde wird vorher angehört.

Art. 19 Statistische Angaben

1 Die Bildungsanbieter stellen dem BBT für nicht personenbezogene Zwecke die notwendigen Daten oder Kennzahlen zur Verfügung:

a. zu den Studierenden, namentlich Anzahl, Vorbildung, Bildungsgang, Fachrichtung, Nachdiplomstudium, Studienverlauf, Prüfungserfolg;

b. zum Personal, namentlich Anzahl und Struktur der Lehrkräfte;

c. zur Finanzierung, einschliesslich Drittmittel, sowie zur Ausgaben- und Kostenstruktur.

2 Das Departement legt in Absprache mit dem Bundesamt für Statistik einheitliche Erfassungsmodalitäten bezüglich Merkmalslisten und -definitionen, Häufigkeit und Fristen fest.

4. Kapitel: Eidgenössische Kommission für höhere Fachschulen

Art. 20 Zusammensetzung

1 Es wird eine eidgenössische Kommission für höhere Fachschulen eingesetzt.

2 Die Kommission besteht aus höchstens 15 Mitgliedern.

3 Die einzelnen Branchenorganisationen, die Schulen, die Kantone und der Bund sowie die Sprachregionen und die Geschlechter müssen angemessen vertreten sein.

4 Die Kommission konstituiert sich selbst.

5 Das BBT führt das Sekretariat der Kommission.

Art. 21 Aufgaben

1 Die Kommission begutachtet zuhanden des BBT die Rahmenlehrpläne sowie die Gesuche um eidgenössische Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien.

2 Sie überprüft in Zusammenarbeit mit den Kantonen zuhanden des BBT, ob die Anerkennungsvoraussetzungen nach dieser Verordnung eingehalten werden.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 22 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Verordnungen werden aufgehoben:

a. Verordnung vom 15. März 2001[9] über die Mindestvorschriften für die Anerkennung von höheren Fachschulen für Technik;

b. Verordnung vom 14. Dezember 1983[10] über die Mindestvorschriften für die Anerkennung von höheren Fachschulen für Gestaltung;

c. Verordnung vom 10. Juli 1998[11] über die Mindestvorschriften für die Anerkennung von höheren hauswirtschaftlichen Fachschulen;

d. Verordnung vom 18. Dezember 1986[12] über die Mindestvorschriften für die Anerkennung von höheren Fachschulen für Tourismus;

e. Verordnung vom 15. März 2001[13] über die Mindestvorschriften für die Anerkennung von höheren gastgewerblichen Fachschulen;

f. Verordnung vom 15. März 2001[14] über die Mindestvorschriften für die Anerkennung von höheren Fachschulen für Wirtschaft;

g. Verordnung vom 17. August 1992[15] über die Mindestvorschriften für die Anerkennung von höheren Fachschulen für Wirtschaftsinformatik;

h. Verordnung vom 15. Juli 1993[16] über die Mindestvorschriften für die Anerkennung von höheren forstlichen Fachschulen;

i. Verordnung vom 15. August 1996[17] über die Mindestvorschriften für die Anerkennung von höheren Fachschulen für Drogisten und Drogistinnen;

j. Verordnung vom 15. Juni 1994[18] über Mindestvorschriften für die Ausbildung in Berufsberatung.

k. Verordnung vom 3. März 1994[19] über die Verleihung des Titels «Önologe/Önologin» an Absolventen und Absolventinnen der Ausbildungsrichtung Önologie der Ingenieurschulen HTL.

9 [AS **2001** 1167]
10 [AS **1984** 95, **1998** 1833 Art. 2 Bst. g]
11 [AS **1998** 2283]
12 [AS **1987** 326, **1998** 1833 Art. 2 Bst. i]
13 [AS **2001** 1175]
14 [AS **2001** 1183]
15 [AS **1992** 1732, **1998** 1833 Art. 2 Bst. m]
16 [AS **1993** 2412]
17 [AS **1996** 2978 3246, **1998** 1833 Art. 2 Bst. n]
18 [AS **1994** 1746]
19 [AS **1994** 1156]

Art. 23 Übergangsbestimmungen

1 Die Bildungsgänge und Nachdiplomstudien von höheren Fachschulen, die nach bisherigem Recht durch das Departement anerkannt wurden, gelten weiterhin als anerkannt. Dies gilt auch für Bildungsgänge und Nachdiplomstudien an höheren Fachschulen, die bisher nach interkantonalem Recht geregelt wurden.

2 Bildungsgänge und Nachdiplomstudien, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung und der Genehmigung entsprechender Rahmenlehrpläne gestützt auf interkantonales oder auf Bundesrecht begonnen worden sind, werden nach bisherigem Recht abgeschlossen.

3 Lehrpersonen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung mindestens 5 Jahre im Rahmen eines Bildungsgangs an höheren Fachschulen oder in der Ausbildungspraxis unterrichten haben, erfüllen die Anforderungen nach Artikel 12.

4 Die Inhaberinnen und Inhaber von Titeln, die an einer höheren Fachschule erworben wurden, die nach bisherigem Bundesrecht anerkannt oder nach bisherigem interkantonalem Recht geregelt war, sind berechtigt, die entsprechenden neuen Titel zu führen, sofern in den Anhängen nichts anderes vorgesehen ist.

Art. 24 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2005 in Kraft.

Anhang 1[20]
(Art. 1 Abs. 3)

Höhere Fachschulen für Technik

(HF Technik)

1 Fachrichtungen

Es werden Bildungsgänge und Nachdiplomstudien in folgenden Fachrichtungen anerkannt:

a. Bauführung;
b. Bauplanung;
c. Elektrotechnik;
d. Gebäudetechnik;
e. Holztechnik;
f. Informatik;
g. Lebensmitteltechnologie;
h. Maschinenbau;
i. Medien;
j. Metallbau;
k. Mikrotechnik;
l. Systemtechnik;
m. Telekommunikation;
n. Textil;
o. Unternehmensprozesse.

2 Zulassung

1 Prüfungsfrei in einen Bildungsgang aufgenommen wird, wer über ein einschlägiges Fähigkeitszeugnis verfügt.

2 Inhaberinnen und Inhaber anderer Fähigkeitszeugnisse und anderer Abschlüsse der Sekundarstufe II werden aufgenommen, wenn sie sich in einer Eignungsabklärung über die erforderlichen Grundkenntnisse ausweisen und vor dem Eintritt in den Bildungsgang in einem einschlägigen Berufsfeld eine praktische Tätigkeit von mindestens einem Jahr ausgeübt haben.

20 Bereinigt gemäss Ziff. II Abs. 1 der V des EVD vom 20. Sept. 2010, in Kraft seit 1. Nov. 2010 (AS **2010** 4555).

[3] Für berufsbegleitende Bildungsgänge kann das Aufnahmeverfahren durch eine sechsmonatige Probezeit ersetzt werden.

[4] Die Bildungsanbieter können zusätzliche Aufnahmebedingungen vorsehen.

3 Qualifikationsverfahren

Zum Qualifikationsverfahren wird zugelassen, wer den Bildungsgang vollständig besucht hat.

4 Titel

Es werden die geschützten Titel «dipl. Technikerin HF»/«dipl. Techniker HF» mit der Fachrichtung als Ergänzung vergeben.

Anhang 2[21]
(Art. 1 Abs. 3)

Höhere Fachschulen für Gastgewerbe, Tourismus und Hauswirtschaft

(HF Gastgewerbe, Tourismus und Hauswirtschaft)

1 Fachrichtungen

Es werden Bildungsgänge und Nachdiplomstudien in folgenden Fachrichtungen anerkannt:

a. Hotellerie und Gastronomie;

b. Tourismus;

c. hauswirtschaftliche Betriebsleitung.

2 Zulassung

[1] Prüfungsfrei in einen Bildungsgang aufgenommen wird, wer über ein einschlägiges Fähigkeitszeugnis verfügt.

[2] Inhaberinnen und Inhaber anderer Fähigkeitszeugnisse und anderer Abschlüsse der Sekundarstufe II werden aufgenommen, wenn sie sich in einer Eignungsabklärung über die erforderlichen Grundkenntnisse ausweisen und vor dem Eintritt in den Bildungsgang in einem einschlägigen Berufsfeld eine praktische Tätigkeit von mindestens einem Jahr ausgeübt haben.

[3] Für berufsbegleitende Bildungsgänge kann das Aufnahmeverfahren durch eine sechsmonatige Probezeit ersetzt werden.

[4] Die Bildungsanbieter können zusätzliche Aufnahmebedingungen vorsehen.

3 Qualifikationsverfahren

Zum Qualifikationsverfahren wird zugelassen, wer den Bildungsgang vollständig besucht hat.

[21] Bereinigt gemäss Ziff. II Abs. 1 der V des EVD vom 20. Sept. 2010, in Kraft seit 1. Nov. 2010 (AS **2010** 4555).

4 Titel

Für die Bildungsgänge werden folgende geschützte Titel vergeben:

Bildungsgang	Titel
a. Hotellerie und Gastronomie:	«dipl. Hôtelière-Restauratrice HF»/ «dipl. Hôtelier-Restaurateur HF»
b. Tourismus:	«dipl. Tourismusfachfrau HF»/ «dipl. Tourismusfachmann HF»
c. hauswirtschaftliche Betriebsleitung:	«dipl. hauswirtschaftliche Betriebsleiterin HF»/ «dipl. hauswirtschaftlicher Betriebsleiter HF»

Anhang 3[22]
(Art. 1 Abs. 3)

Höhere Fachschulen für Wirtschaft

(HF Wirtschaft)

1 Fachrichtungen

Es werden Bildungsgänge und Nachdiplomstudien in folgenden Fachrichtungen anerkannt:

a. Agrowirtschaft;
b. Bankwirtschaft;
c. Betriebswirtschaft;
d. Drogerieführung;
e. Marketingmanagement;
f. Rechtsassistenz;
g. Textilwirtschaft;
h. Versicherungswirtschaft;
i. Wirtschaftsinformatik;
j. Zollverwaltung.

2 Zulassung

1 Zum Bildungsgang «Betriebswirtschaft» wird zugelassen, wer zusätzlich zum Abschluss der Sekundarstufe II über mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung verfügt.

2 Zum Bildungsgang «Drogerieführung» wird zugelassen, wer zusätzlich zum Abschluss der Sekundarstufe II über mindestens 1 Jahr einschlägige Berufserfahrung verfügt.

3 Qualifikationsverfahren

Das Qualifikationsverfahren für Bildungsgänge und Nachdiplomen besteht mindestens aus:

a. einer praxisorientierten Diplomarbeit;

22 Bereinigt gemäss Ziff. II Abs. 1 der V des EVD vom 20. Sept. 2010, in Kraft seit 1. Nov. 2010 (AS **2010** 4555).

b. einer mündlichen Prüfung im Sinne eines sich auf die Diplomarbeit beziehenden Fachgesprächs oder schriftlichen Prüfungen.

4 Titel

Für die Bildungsgänge werden folgende geschützte Titel vergeben:

Bildungsgang	Titel
a. Agrowirtschaft:	«dipl. Agrokauffrau HF»/ «dipl. Agrokaufmann HF»
b. Bankwirtschaft:	«dipl. Bankwirtschafterin HF»/ «dipl. Bankwirtschafter HF»
c. Betriebswirtschaft:	«dipl. Betriebswirtschafterin HF»/ «dipl. Betriebswirtschafter HF»
d. Drogerieführung:	«dipl. Drogistin HF»/ «dipl. Drogist HF»
e. Marketingmanagement:	«dipl. Marketingmanagerin HF»/ «dipl. Marketingmanager HF»
f. Rechtsassistenz:	«dipl. Rechtsassistentin HF»/ «dipl. Rechtsassistent HF»
g. Textilwirtschaft:	«dipl. Textilwirtschafterin HF»/ «dipl. Textilwirtschafter HF»
h. Versicherungswirtschaft:	«dipl. Versicherungswirtschafterin HF»/ «dipl. Versicherungswirtschafter HF»
i. Wirtschaftsinformatik:	«dipl. Wirtschaftsinformatikerin HF»/ «dipl. Wirtschaftsinformatiker HF»
j. Zollverwaltung:	«dipl. Zollexpertin HF»/ «dipl. Zollexperte HF»

Anhang 4[23]
(Art. 1 Abs. 3)

Höhere Fachschulen für Land- und Waldwirtschaft

(HF Land- und Waldwirtschaft)

1 Fachrichtungen

Es werden Bildungsgänge und Nachdiplomstudien in folgenden Fachrichtungen anerkannt:

a. Agrotechnik;

b. Waldwirtschaft.

2 Zulassung

[1] Prüfungsfrei in einen Bildungsgang aufgenommen wird, wer über ein einschlägiges Fähigkeitszeugnis verfügt.

[2] Zu den Bildungsgängen Waldwirtschaft wird zugelassen, wer zusätzlich zum Abschluss der Sekundarstufe II über einschlägige Berufserfahrung verfügt und die Eignungsabklärung erfolgreich bestanden hat.

3 Qualifikationsverfahren

Zum Qualifikationsverfahren wird zugelassen, wer den Bildungsgang vollständig besucht hat.

4 Titel

Für Bildungsgänge werden folgende geschützte Titel vergeben:

Bildungsgang	Titel
a. Agrotechnik:	«dipl. Agrotechnikerin HF»/ «dipl. Agrotechniker HF»
b. Waldwirtschaft:	«dipl. Försterin HF»/ «dipl. Förster HF»

[23] Bereinigt gemäss Ziff. II Abs. 1 der V des EVD vom 20. Sept. 2010, in Kraft seit 1. Nov. 2010 (AS **2010** 4555).

Anhang 5[24]
(Art. 1 Abs. 3)

Höhere Fachschulen für Gesundheit

(HF Gesundheit)

1 Fachrichtungen

Es werden Bildungsgänge und Nachdiplomstudien in folgenden Fachrichtungen anerkannt:

a. Aktivierung;
b. Dentalhygiene;
c. medizinisch-technische Radiologie;
d. biomedizinische Analytik;
e. Operationstechnik;
f. Orthoptik;
g. Pflege;
h. Podologie;
i. Rettungssanität.

2 Zulassung

Die Zulassung zu einem Bildungsgang erfolgt über eine Eignungsabklärung.

3 Qualifikationsverfahren

1 Die Qualifikationsverfahren der Bildungsgänge bestehen mindestens aus

a. einer praxisorientierten Diplom- oder Projektarbeit und
b. einer Praktikumsqualifikation oder einer praktischen Prüfung und
c. einem Prüfungsgespräch.

2 Die Qualifikationsverfahren der Nachdiplomstudien bestehen aus einem Prüfungsgespräch und mindestens einer praxisorientierten Diplom- oder Projektarbeit.

24 Bereinigt gemäss Ziff. II Abs. 1 der V des EVD vom 20. Sept. 2010, in Kraft seit 1. Nov. 2010 (AS **2010** 4555).

4 Titel

1 Für die Bildungsgänge werden folgende geschützte Titel vergeben:

Bildungsgang	Titel
a. Aktivierung:	«dipl. Aktivierungsfachfrau HF»/ «dipl. Aktivierungsfachmann HF»
b. Dentalhygiene:	«dipl. Dentalhygienikerin HF»/ «dipl. Dentalhygieniker HF»
c. medizinisch-technische Radiologie:	«dipl. Fachfrau für medizinisch-technische Radiologie HF»/ «dipl. Fachmann für medizinisch-technische Radiologie HF»
d. biomedizinische Analytik:	«dipl. biomedizinische Analytikerin HF»/ «dipl. biomedizinischer Analytiker HF»
e. Operationstechnik:	«dipl. Fachfrau Operationstechnik HF»/ «dipl. Fachmann Operationstechnik HF»
f. Orthoptik:	«dipl. Orthoptistin HF»/ «dipl. Orthoptist HF»
g. Pflege:	«dipl. Pflegefachfrau HF»/ «dipl. Pflegefachmann HF»
h. Podologie:	«dipl. Podologin HF»/ «dipl. Podologe HF»
i. Rettungssanität:	«dipl. Rettungssanitäterin HF»/ «dipl. Rettungssanitäter HF»

2 Die Inhaberinnen und Inhaber der bisherigen Titel «Pflegefachfrau DN I»/«Pflegefachmann DN I» sind nicht berechtigt, den entsprechenden neuen Titel «dipl. Pflegefachfrau HF»/«dipl. Pflegefachmann HF» zu führen. Vorbehalten bleibt ein Verfahren zur Feststellung der Äquivalenz. Dieses muss vom BBT genehmigt sein und wird durch die Bildungsanbieter durchgeführt. Es ist bis zum 31. Dezember 2011 befristet.

Anhang 6[25]
(Art. 1 Abs. 3)

Höhere Fachschulen für Soziales und Erwachsenenbildung

(HF Soziales und Erwachsenenbildung)

1 Fachrichtungen

Es werden Bildungsgänge und Nachdiplomstudien in folgenden Fachrichtungen anerkannt:

a. Erwachsenenbildung;

b. Kindererziehung;

c. Sozialpädagogik;

d. sozialpädagogische Werkstattleitung.

2 Zulassung

1 Die Zulassung zu einem Bildungsgang erfolgt über eine Eignungsabklärung.

2 Zusätzlich zur Eignungsabklärung können verlangt werden:

a. ein Vorpraktikum, dessen Art und Dauer von den Bildungsanbietern definiert wird;

b. eine Erfahrung in der Arbeitswelt.

3 Qualifikationsverfahren

1 Die Qualifikationsverfahren der Bildungsgänge bestehen mindestens aus:

a. einer praxis- resp. projektorientierten Diplom- oder Abschlussarbeit;

b. einer Praktikumsqualifikation oder einer praktischen Prüfung;

c. einem Prüfungsgespräch.

2 Die Qualifikationsverfahren der Nachdiplomstudien bestehen aus einem Prüfungsgespräch und mindestens einer praxis- resp. projektorientierten Diplom- oder Abschlussarbeit.

25 Bereinigt gemäss Ziff. II Abs. 1 der V des EVD vom 20. Sept. 2010, in Kraft seit 1. Nov. 2010 (AS **2010** 4555).

4 Titel

Für die Bildungsgänge werden folgende geschützte Titel vergeben:

Bildungsgang	Titel
a. Erwachsenenbildung:	«dipl. Erwachsenenbildnerin HF»/ «dipl. Erwachsenenbildner HF»
b. Kindererziehung:	«dipl. Kindererzieherin HF»/ «dipl. Kindererzieher HF»
c. Sozialpädagogik:	«dipl. Sozialpädagogin HF»/ «dipl. Sozialpädagoge HF»
d. sozialpädagogische Werkstattleitung:	«dipl. sozialpädagogische Werkstattleiterin HF» «dipl. sozialpädagogischer Werkstattleiter HF»

Anhang 7[26]
(Art. 1 Abs. 3)

Höhere Fachschulen für Künste, Gestaltung und Design

(HF Künste, Gestaltung und Design)

1 Fachrichtungen

Es werden Bildungsgänge und Nachdiplomstudien in folgenden Fachrichtungen anerkannt:

a. bildende Kunst;

b. Bühnentanz;

c. Kommunikationsdesign;

d. Musik;

e. Produktdesign;

f. Schauspiel.

2 Zulassung

[1] Studierende, welche eine ausserordentliche künstlerische Begabung nachweisen, können ausnahmsweise auch ohne abgeschlossene Sekundarstufe II aufgenommen werden. Die Bildungsanbieter legen dazu die Voraussetzungen fest.

[2] Die Zulassung zu einem Bildungsgang geschieht über eine Eignungsabklärung. An deren Stelle kann der Besuch eines vorbereitenden Kurses vorgeschrieben werden.

3 Qualifikationsverfahren

[1] Die Qualifikationsverfahren der Bildungsgänge bestehen mindestens aus

a. einer praxisorientierten Diplom- oder Projektarbeit;

b. einer praktischen Prüfung;

c. einem Prüfungsgespräch oder einer Präsentation.

[2] Die Qualifikationsverfahren der Nachdiplomstudien bestehen aus einem Prüfungsgespräch und mindestens einer praxisorientierten Diplom- oder Projektarbeit.

[26] Bereinigt gemäss Ziff. II Abs. 1 der V des EVD vom 20. Sept. 2010, in Kraft seit 1. Nov. 2010 (AS **2010** 4555).

4 Titel

Für die Bildungsgänge werden folgende geschützte Titel vergeben:

Bildungsgang	Titel
a. bildende Kunst:	«dipl. Gestalterin HF bildende Kunst»/ «dipl. Gestalter HF bildende Kunst»
b. Bühnentanz:	«dipl. Bühnentänzerin HF»/ «dipl. Bühnentänzer HF»
c. Kommunikationsdesign:	«dipl. Gestalterin HF Kommunikationsdesign»/ «dipl. Gestalter HF Kommunikationsdesign»
d. Musik:	«dipl. Musikerin HF»/ «dipl. Musiker HF»
e. Produktdesign:	«dipl. Gestalterin HF Produktdesign»/ «dipl. Gestalter HF Produktdesign»
f. Schauspiel:	«dipl. Schauspielerin HF»/ «dipl. Schauspieler HF»

Anhang 8[27]
(Art. 1 Abs. 3)

Höhere Fachschulen für Verkehr und Transport

(HF Verkehr und Transport)

1 Fachrichtungen

Es werden Bildungsgänge und Nachdiplomstudien in folgenden Fachrichtungen anerkannt:

a. Flugsicherung;

b. Flugverkehrsleitung;

c. Verkehrspilotin und Verkehrspilot.

2 Zulassung

[1] In einen Bildungsgang aufgenommen werden Personen, die:

a. im Besitz eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses oder eines anderen Abschlusses auf der Sekundarstufe II sind;

b. in einer Eignungsabklärung die erforderlichen Grundkenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen haben; und

c. eine praktische Tätigkeit in einem einschlägigen Berufsfeld von mindestens einem Jahr ausgeübt haben.

[2] Für berufsbegleitende Bildungsgänge kann das Aufnahmeverfahren durch eine sechsmonatige Probezeit ersetzt werden.

[3] Die Bildungsanbieter können zusätzliche Aufnahmebedingungen vorsehen.

3 Qualifikationsverfahren

Zum Qualifikationsverfahren wird zugelassen, wer den Bildungsgang vollständig besucht hat.

[27] Eingefügt durch Ziff. II Abs. 2 der V des EVD vom 20. Sept. 2010, in Kraft seit 1. Nov. 2010 (AS **2010** 4555).

4 Titel

Für Bildungsgänge werden folgende geschützte Titel vergeben:

Bildungsgang	Titel
a. Flugsicherung:	«dipl. Flugsicherungsfachfrau HF»/ «dipl. Flugsicherungsfachmann HF»
b. Flugverkehrsleitung:	«dipl. Flugverkehrsleiterin HF»/ «dipl. Flugverkehrsleiter HF»
c. Verkehrspilotin und Verkehrspilot:	«dipl. Pilotin HF»/ «dipl. Pilot HF»